

**Vergleich der Kostenabgeltungsregelungen im Migrationsbereich - Länder mit pauschalierter kommunaler
Kostenerstattung
STAND: MAI 2013**

Länder ohne Kostenerstattungsrecht:		Berlin, Bremen, Hamburg	Spitzabrechnung: Mecklenburg-Vorpommern		
Land	Asylbewerber	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)
BW Baden- Württemberg (Pauschal- system) Angabe vom 07.05.2013	Gesamtpauschale je zugeteilte und übernommene Person einmalig 12.270 € (Stand 2013; Dynamisierung um 1 % jährlich)	durch einmalige Gesamtpauschale abgegolten	keine Kostenerstattung	Gesamtpauschale für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 2.742 € (Stand 2013; Dynamisierung um 1 % jährlich)	Gesamtpauschale für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 2.742 € (Stand 2013; Dynamisierung um 1% jährlich)
BY Bayern (nur für Asylbewer- ber, sonst FAG) Angabe vom 05.07.2010	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnun- g (DVAsyl)	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsver- ordnung (DVAsyl)	Leistungsberechti- gte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführung sver-ordnung (DVAsyl)	AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland - Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	AE nach § 24 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland - Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)
BB Brandenburg (Pauschal- system) Kostenpausc- halen erhöhen sich jährlich entsprechen d dem durchschnittl. Verbraucher- preisindex für das Land	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / leistungsbeziehende Person bis zum Ende des Asylverfahrens, geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	keine Erstattung	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.

Land	Asylbewerber	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)
HE Hessen (Mischsystem) Angabe vom 31.05.2010	Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr Dauer des Asylverfahrens	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 1.1.03 zwischen 375,80 und 444,82 € / Person (1,5% jährlich dynamisiert entfällt künftig); ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr - längstens 2 Jahre nach Rechtskraft der Ablehnung	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 1.1.03 zwischen 375,80 und 444,82 € / Person (1,5% jährlich dynamisiert entfällt künftig); ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr - längstens 2 Jahre	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 1.1.2003 zwischen 375,80 und 444,82 € / Person (1,5% jährlich dynamisiert entfällt künftig); ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person und Jahr - längstens 2 Jahre	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 1.1.2003 zwischen 375,80 und 444,82 € / Person (1,5% jährlich dynamisiert entfällt künftig); ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person und Jahr - für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis, längstens 2 Jahre - längstens 2 Jahre
NI Niedersachsen (Pauschal-system)	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik oder SGB XII Leistungsempfänger für SGB XII-Leistungsempfänger für 2 bzw. bei besonders betroffenen Kommunen 4 Jahre ab Eintreffen in der BRD. 'Diese Kostenregelung gilt insgesamt für Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund einer Anordnung nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind.	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik
NW Nordrhein-Westfalen (pauschalierte Landeszuweisung)	<u>nach FlüAG:</u> -pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel -von diesen Mitteln sind 4,5% ausschl. für die soziale Betreuung zu verwenden		<u>nach FlüAG:</u> - pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel - von diesen Mitteln sind 4,5% ausschl. für die soziale Betreuung zu verwenden	<u>nach FlüAG:</u> nur bei Aufnahme ab dem 01.01.2005 aus dem Ausland: -pauschalierte Landeszuweisung nach Zuweisungsschlüssel -davon 4,5% für soziale Betreuung -längstens für die Dauer von 3 Jahren seit erstmaliger Anordnung	<u>nach FlüAG:</u> - pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel -von diesen Mitteln sind 4,5% ausschl. für die soziale Betreuung zu verwenden - längstens für die Dauer von 3 Jahren seit der Einreise

Land	Asylbewerber	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)
RP Rheinland-Pfalz (Mischsystem)	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhaus-aufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person u Jahr (85%) Dauer des Asylverfahrens	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person und Jahr (85%) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von 3 Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung oder Rücknahme des Asylantrags	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person und Jahr (85%) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von 2 Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhaus-aufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person und Jahr (85%) - längstens für die Dauer von 2 Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhaus-aufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person und Jahr (85%) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis
SH Schleswig-Holstein Angabe vom 01.06.2010	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sofern Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sofern Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden
SL Saarland (Spitzsystem / Pauschal-system) Angabe vom 31.05.2010	unverändert: 100% Leistungen nach AsylbLG	keine Erstattung	keine Erstattung	keine Erstattung	keine Erstattung

Land	Asylbewerber	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)
SN Sachsen (Mischsystem) Angaben vom Mai 2013	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungs-pauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr
ST Sachsen-Anhalt (Kostenausgleich über FAG) notwendige Personalkosten je nach Aufnahmequote 1 bis 2 Beraterstellen höchstens 43.670 €/Stelle	Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für Aufwendungen nach dem AsylbLG werden im Rahmen des FAG (§ 4 Auftragskostenpauschale) abgegolten.				
TH Thüringen (Mischsystem)	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden., geplante Erhöhung der Pauschale auf 354 € ab August 2012 - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungs-pauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr